

dann gehört der Platz in die Kategorie der steuerfreien Grundstücke, oder die Militärverwaltung hat ihn von einer Gemeinde erpachtet, und dann hat diese die Steuer und mit vollem Rechte zu zahlen. Was die Turnplätze in den Städten betrifft, so würde deren Freilassung Ungleichheiten herbeiführen, da sie nicht überall vorhanden sind. Die Steuerentrichtung davon aber nur ruhen zu lassen, würde uns wieder auf die alten mangelhaften Grundsteuereinrichtungen der caduken, decrementen, moderirten, gangbaren Schocke (Steuereinheiten) zurückführen.

Referent Bürgermeister Schill: Dann habe ich noch hinzuzufügen, daß der Fall, dessen der Herr Domherr gedacht hat, daß die Communen noch unentgeltlich Exercierplätze geben, nicht mehr vorkommt, sondern daß die Exercierplätze seit der Ordonnanz von 1837 entweder erkaufte oder erpachtet sind, und ich muß hinzusehen, daß weder die Turn- noch die Schießplätze unter die Kategorie solcher Plätze gehören, welche allgemein öffentlichen Zwecken gewidmet sind. Es sind nur specielle Zwecke, zu denen sie bestimmt sind.

Bürgermeister Bernhardi: In der Hauptsache habe ich weder Etwas zu erinnern, noch eine Anfrage zu thun; nur einen bescheidenen Zweifel möchte ich äußern in Bezug auf eine Ansicht, die im Deputationsberichte niedergelegt worden ist. Nämlich S. 269 unter 2 heißt es: „ungangbare Halden seien eigentlich ein verlassenes Eigenthum.“ Nur um der Folgerungen willen, die daraus gezogen werden könnten, bemerke ich, daß die Verbindlichkeit, Haldensturze zu leiden, nur als eine Servitut, servitus legalis in patiando bestehend, anzusehen ist, und daß das Eigenthum in dem Raume, den die Halden einnehmen, der Grund und Boden, auf dem sie angelegt werden sollen, keineswegs dem Grundeigenthümer verloren geht, vielmehr ihm verbleibt, daher auch dem Eigenthümer des Grundstücks gestattet wird, die ungangbaren Halden einzuebnen, wenn es nur um anderer Rücksichten willen mit Vorwissen und Genehmigung des Bergamts geschieht; ich wünsche nicht, daß die Stelle: „sind eigentlich ein verlassenes Eigenthum“ in der Weise verstanden werde, wie man die Worte an und für sich selbst zu verstehen hätte.

Referent Bürgermeister Schill: Es ist von alten Bergalden die Rede, und es würde da sehr schwer sich finden lassen, wer der Eigenthümer ist. In der Regel wird das in der neuern Zeit strenger genommen, als früher, das ist mir sehr wohl bekannt.

Präsident v. Gersdorf: Ein Antrag ist nicht gestellt worden; ich würde also sofort fragen können: ob die Kammer diese §. nach dem Beirathe der Deputation mit dem zu a gemachten Zusätze annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: §. 5 sagt:

Bestimmung der nach Steuereinheiten zu leistenden Geldbeträge.

In dem Finanzgesetz wird für jede Finanzperiode diejenige Zahl von Pfennigen bestimmt, die von einer Steuereinheit in vier Terminen, und zwar den 2. Januar, den 1. April, den 1. Juli, den 1. October, nach Maßgabe der Kataster binnen der ersten 14 Tage nach Eintritt eines jeden Termins zu entrichten ist.

Wenn die finanzgesetzlich von jeder Steuereinheit zu entrich-

tenden Pfennige sich nicht füglich in vier gleiche Raten vertheilen lassen, so wird Unser Finanzministerium den Betrag der terminlichen Raten bestimmen.

Die Motive sagen:

Die Entrichtung der jährlichen Steuern war bekanntlich bisher auf die 12 Monate des Jahres nicht ganz gleich vertheilt. Die ritterschaftlichen Beiträge waren wiederum an besondere Termine gebunden und in der Oberlausitz noch andere Ausführungsfristen eingeführt. In Betracht nun, daß die monatliche Einziehung der Steuern theils wegen der oft geringen Beiträge, theils in Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse der Steuerpflichtigen nicht immer thunlich, vielmehr zeither schon in den Städten auf Messen und Märkte, und auf dem Lande auf die zum Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse gewöhnlichen Zeiten billige Rücksicht zu nehmen war, auch überhaupt bisher meistens vierteljährig entrichtet wurden, so möchte sich wohl die Steuereinzahlung in 4 gleichen Terminen um so mehr rechtfertigen und empfehlen, als sie die Receptur wesentlich vereinfacht und die Contribuenten selbst weniger belästigt, auch künftig nicht selten solche kleine Beträge ausfallen würden, welche die Theilung in  $1\frac{1}{2}$  gar nicht zulassen.

Die Deputation hat hierzu nur Folgendes bemerkt:

Die in dem Gesetzentwurf genannten Zahlungsfristen — gegen welche verschiedene Ausstellungen gemacht worden — sind nach dem Vorschlag des königlichen Herrn Regierungskommissars in

den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November verwandelt worden, man empfiehlt mit dieser Veränderung die Annahme der §.

Die zeitherigen monatlichen Einzahlungsfristen lassen sich mit der Pfennigzahl, welche von jeder Einheit zu zahlen, ohne Bruchtheile nicht repartiren, man hat deshalb davon absehen müssen.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß zu den benannten Fristen an die Localeinnahmen, nicht von diesen an die Bezirkssteuereinnahmen, zu zahlen ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn hierzu Nichts bemerkt wird, so frage ich sofort die Kammer: ob sie mit Annahme der Bestimmung des 1. Februars, 1. Mairs, 1. Augusts und 1. Novembers diese §. annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: §. 6 lautet:

Wegfall der bisherigen Steuern, und

Mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems erlöschen folgende Steuern und Abgaben, die bisher vom Grundeigenthume und den damit verbundenen Realgerechtsamen und Nutzungen entweder unmittelbar oder mittelbar an eine Staatscasse von Communen und Privatpersonen oder sonst entrichtet worden sind, und zwar

- a) in den Erblanden, die Schock-, Quatember- und Accisgrundsteuern, Cavalerieverpflegungs-, sowie Portions- und Rationsgelder, Donativ- und andere ritterschaftliche Beiträge, die schönburgischen Contingentgelder, das Quatembersteueräquivalent der Herrschaft Wildenfels,
- b) in der Oberlausitz, die Rauchsteuer, die Mundgutsteuer nebst den Beiträgen der bisher steuerfrei gewesenen Güter, die Grundanlage, die Portions- und Rationsgelder, die Accisgrundsteuer,